

Offert- und Ausführungsbedingungen

Sondier- und Zweckbohrungen

1. Allgemeines

- 1.1 Es gelten die Bestimmungen der SIA-Norm 118, Ausgabe 1991 /1997 sowie der Norm VSS SN 507 608. Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen. Soweit diese im Widerspruch zu den Offertunterlagen stehen, müssten diese im Auftragsfalle geregelt werden.
- 1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steuersätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen und Ermässigungen werden nach effektiven Marktpreisen zum Zeitpunkt der Ausführung verrechnet respektive vergütet.
- 1.3 Bei Bohrungen mit oder ohne Einbauten kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen. Allfällige, diesbezügliche Differenzen müssten im Auftragsfalle geregelt werden. Abzüge für Baureklamen, Baureinigung, Bruchscheiben etc. kommen nicht zur Anwendung.
- 1.4 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht- sowie einer Bauwesenversicherung wird empfohlen.
- 1.5 Die Verfügbarkeit und Termine müssen im Auftragsfalle definitiv geregelt werden.
- 1.6 Ohne anders lautende Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen sowie die Gewährleistung der Befahrbarkeit zu den Bohrstellen bis und mit Grösse Lastwagen. Die Abstände von Bohrpunkten zu Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen etc. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind im Auftragsfalle definitiv festzulegen.
- 1.7 Der Auftraggeber liefert alle Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Arbeiten zu seinen Lasten die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:
- Benützung fremder Grundstücke
 - Zufahrten, Bauwände und Abschränkungen sowie Signalisationen und deren Beleuchtung.
 - Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten, Strassen, Plätzen etc.
 - Verbindliche Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen, Kabel etc. sowie unterirdischen Bauten.
 - Hauptanschlüsse am Rande der Bohrstellen in max. 50.00 m Distanz für:
Strom: 125 A (ohne anders lautende Angaben in der Offerte)
Wasser 2 Zoll, 6 bar
2. **Werkleitungen und Umgebungsbauten**
Die Bauherrschaft oder deren Vertreter bestimmt die Lage der Bohrung, Abstecken der Bohrungsachse sowie die Angaben über Höhenfixpunkte und Gefällsangaben. Vor Beginn der Bohrarbeiten hat der

Auftraggeber die Unternehmung auf eventuell in der Nähe liegende Werkleitungen aufmerksam zu machen. Für Schäden infolge unbekannter oder in ihrer Lage abweichender Leitungen, Kabel etc. wird nicht gehaftet respektive liegt diese beim Auftraggeber. Für allfällige Schäden an benachbarten Bauwerken, Anlagen, Leitungen, Grundwasservorkommen, Quellen sowie Strassenbau- und Kulturlandoberflächen, deren Ursache im Baugrund selbst liegen (z.B. unerwartete geologische Verhältnisse, Hindernisse wie Felsen, Steinen etc.), wird seitens der Unternehmung nicht gehaftet (siehe Art. 1.4).

3. Spartenspezifische Bedingungen

- 3.1 Die Unternehmung erstellt ein Bohrprotokoll mit folgenden Angaben:
- Bohrtiefe
 - Durchfahrene Bodenschichten
 - Bohrdurchmesser
 - Verrohrung
 - Wasserstände
 - Bohrloch- / Pumpversuche
 - Einbauten in Bohrungen
 - Spezielle Vorkommnisse im Bohrloch
- 3.2 Vor Bohrbeginn erhält die Unternehmung vom Auftraggeber verbindliche Angaben über das Bohrziel (Bohrtiefe, Versuche, Einbauten, Abgrenzung der Leistungen etc.). Sind die ob genannten Angaben nicht möglich, so werden die Bohrarbeiten durch den Auftraggeber oder deren Vertreter vor Ort begleitet.
- 3.3 Die Auswertung der Bohrresultate erfolgt durch den Auftraggeber oder deren Vertreter.
- 3.4 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:
- Erstellen von Vorschächten zur genauen Feststellung allfällig vorhandener Werkleitungen
 - Uminstallation von Gerätschaften
 - Bohren mit Diamantbohrkronen, Doppel- / Seilkernrohren
 - Durchfahren von Blöcken, Steinen, verkitteten Schichten, Beton, Eisen, Holz etc.
 - Bohren mit beschränkter Arbeitshöhe oder stark eingegengtem Arbeitsraum
 - Beseitigung des überschüssigen Bohrgutes respektive Bohrschlammes
 - Nachträgliches Abholen und Entsorgen von Bohrkernkisten (nach bereits erfolgtem Abtransport von der Baustelle)
 - Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche

- Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Baupolizei, Lärmbekämpfungsstelle)
- Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0°C
- Aufzeichnen von Bohrprofilen ab bauseitiger Vorlage
- Gutachten, Stabilitätsberechnungen etc.

Vorliegende Offert- und Ausführungsbedingungen sind gemäss Empfehlung Fachverband Infra-Suisse Fachbereich Spezialtiefbau (www.infra-suisse.ch)

Solothurn, 17.01.2023

4. Regie - Ansätze (exkl. MwSt)

4.1 Personal:

Bohrmeister	per h	CHF	118.00
Grundbauer	per h	CHF	100.00
Bohrarbeiter	per h	CHF	90.00

4.2 Bohrgeräte (ohne Bedienung):

Bohrgerät klein

Betrieb	per h	CHF	140.00
Wartezeit	per h	CHF	120.00

Bohrgerät gross

Betrieb	per h	CHF	220.00
Wartezeit	per h	CHF	170.00

4.3 Transportgeräte (mit Bedienung):

Lieferwagen - 3.5 to	per h	CHF	140.00
Lastwagen mit Kran	per h	CHF	265.00

4.4 Weitere Regiepreise für Personal, Geräte und Material gemäss gültigem Tarif SBV.



Rolf Jakob
Betriebsleiter Stump-BTE AG